

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 1/13 B

L 1 AL 18/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 AL 5/10 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1.1.1991 bis 30.11.2001.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 13.5.2013 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und (sinngemäß/hilfsweise) auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 7 Die Klägerin wirft auf S 5 und 9 der Beschwerdebegründung folgende Fragen auf:

1. "Führt ein rückwirkender Verwaltungsakt über die Versicherungspflicht (wenn der Be-



troffene bereits mit der Beitragsentrichtung vor dem Bescheiderlass begonnen hatte) dazu, dass die Verjährungsfrist des § 27 SGB IV erst im Zeitpunkt der Aufhebung dieses Verwaltungsakts zu laufen beginnt und gilt dies auch für Beiträge, die zum Zeitpunkt des rückwirkenden Pflichtbescheides bereits älter als vier Jahre waren?"

2. "Kommt es für die Anwendung der Rechtsprechung des BSG, insbesondere des Urteils des 12. Senates vom 13.9.2006 - B 12 AL 1/05 R - darauf an, dass der rückwirkende Pflichtbescheid bestandskräftig geworden sein muss vor seiner Aufhebung? Kann also ein rückwirkender Bescheid über die Versicherungspflicht nur dann einer Verjährung des Erstattungsanspruches entgegenstehen, wenn er vor seiner Aufhebung bereits Bestandskraft erlangt hatte?"

- 8 Die Klägerin führt aus, der erkennende Senat habe durch Urteil vom 13.9.2006 (*BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 2*) entschieden, ein Anspruch auf Beitragserstattung könne erst entstehen, fällig werden, geltend gemacht werden und der Verjährung unterliegen, nachdem ein Verwaltungsakt über die Versicherungspflicht aufgehoben worden sei. Dem habe der 10. Senat des BSG in einem späteren Urteil vom 24.6.2010 (*BSGE 106, 239 = SozR 4-2400 § 27 Nr 4*) widersprochen.
- 9 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin hinreichend bestimmte Rechtsfragen zur Anwendung revisiblen Rechts formuliert. Auch kann offenbleiben, ob die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr in den Raum gestellten Rechtsfragen hinreichend gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG darlegt, indem sie die im Rahmen nichttragender Entscheidungsgründe ("Der erkennende Senat lässt offen") gemachten Ausführungen des 10. Senats des BSG (*BSGE 106, 239 = SozR 4-2400 § 27 Nr 4 RdNr 13 f*) wiedergibt. Jedenfalls legt die Klägerin die Klärungsfähigkeit ihrer Fragen nicht in einer die Zulässigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise nach § 160a Abs 2 S 3 SGG dar. Aus der Beschwerdebegründung muss sich der nach Auffassung des Beschwerdeführers vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und insbesondere der Schritt ergeben, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden. Nur wenn sich hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit und der Klärungsfähigkeit der als grundsätzlich bedeutsam charakterisierten Rechtsfrage keinerlei Probleme erkennen lassen, sondern nach der Sach- und Rechtslage bei Zulassung der Revision ohne Weiteres mit einer Entscheidung dieser Frage zu rechnen ist, sind Ausführungen hierzu entbehrlich (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 345 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 14j*). Die Klägerin weist nicht nach, inwieweit sich aus dem LSG-Urteil hinreichende Feststellungen hinsichtlich der Reichweite der Feststellung von Versicherungspflicht durch den Bescheid der - zum Verfahren nicht beigeordneten - Krankenkasse als zuständiger Einzugsstelle vom 22.5.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.10.2006 ergeben. Insoweit ist dem Urteil des LSG lediglich zu



entnehmen, dass die Bescheide die Feststellung enthielten, die Klägerin sei sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Nähere Angaben, insbesondere zum (zeitlichen) Umfang der Versicherungspflicht, sind weder dem LSG-Urteil noch der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten, auf die das LSG Bezug genommen hat, mit hinreichender Klarheit unmittelbar zu entnehmen, weil die erwähnten Bescheide der Krankenkasse darin nicht enthalten sind. Der Beschwerdeführer kann nicht erwarten, dass sich das BSG den maßgeblichen Sachverhalt selbst aus den Akten herausucht (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*). Zu Ausführungen zur Feststellung des konkreten Inhalts der Bescheide der Krankenkasse vom 22.5. und 4.10.2006 hätte jedoch schon allein deshalb Anlass bestanden, weil beide von der Klägerin formulierten Fragen bereits in der Fragestellung daran unmittelbar anknüpfen ("rückwirkender Verwaltungsakt über die Versicherungspflicht", "Pflichtbescheid"). Darüber hinaus hat das LSG auf S 7 der Entscheidungsgründe ausdrücklich die Frage einer "Tatbestandswirkung" der Bescheide der Krankenkasse vom 22.5. und 4.10.2006 problematisiert, im Ergebnis aber verneint. Hierauf aufbauend ist es nicht auf den von ihm selbst erkannten möglichen Gegensatz zwischen dem Urteil des Senats vom 13.9.2006 (*BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 2*) und dem daran "zweifelnden" (vgl. *S 7 Entscheidungsgründe LSG-Urteil*) Urteil des 10. Senats des BSG vom 24.6.2010 (*BSGE 106, 239 = SozR 4-2400 § 27 Nr 4*) eingegangen. Schließlich hat auch der Senat in dem von der Klägerin herangezogenen Urteil vom 13.9.2006 (*BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 2*) im Rahmen der Prüfung des Entstehens des Erstattungsanspruchs zentral insbesondere auf die Dauer der Wirkung eines die Versicherungspflicht feststellenden Verwaltungsakts abgestellt (*BSG, aaO, RdNr 13*). Die Klägerin legt nicht hinreichend dar, weshalb das BSG trotz fehlender konkreter Feststellungen zur Reichweite der Bescheide der Krankenkasse als Einzugsstelle vom 22.5. und 4.10.2006 in der Lage sein kann, die problematisierten Fragen in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten.

10

2. Die Klägerin rügt auf S 9 der Beschwerdebegründung (sinngemäß/hilfsweise) zudem eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und



darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 11 Zur Begründung führt die Klägerin auf S 9 der Beschwerdebegründung aus, "die Auslegung und Tragweite des BSG Urteils vom 13.09.2006, B 12 AL 1/05 R" sei "umstritten". Die Vorinstanz habe zu Unrecht entschieden, das genannte BSG-Urteil nicht anwenden zu müssen.
- 12 Hierdurch bezeichnet die Klägerin eine entscheidungserhebliche Divergenz nicht in einer die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 2 S 3 SGG begründenden Weise. Sie unterlässt es bereits, dem angefochtenen Urteil und dem genannten Urteil des BSG tragende Rechtssätze zu entnehmen und diese auf mögliche Widersprüche hin zu untersuchen. Der allgemeine Hinweis der Klägerin, das Urteil des erkennenden Senats sei "umstritten", ist zum Nachweis einer Divergenz nicht ausreichend, da das LSG eine "Tatbestandswirkung" der Bescheide der Krankenkasse als Einzugsstelle verneint hat, und es daher von seinem Rechtsstandpunkt aus auf einen vermeintlichen Widerspruch zwischen den genannten Urteilen des erkennenden und des 10. Senats des BSG nicht ankam. Soweit die Klägerin einwendet, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Urteil des erkennenden Senats vom 13.9.2006 (*BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 2*) vorliegend nicht einschlägig sei, handelt es sich lediglich um die Rüge einer unrichtigen Rechtsanwendung im Einzelfall, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

